

Sachverhaltsabklärung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Im Berichtsjahr haben wir bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) aus Anlass einer Datenübermittlung im Rahmen der US-Steueramtshilfe eine Sachverhaltsabklärung eröffnet. Gestützt darauf erliessen wir eine Empfehlung, wonach die ESTV in der internationalen Steueramtshilfe die vom Amtshilfeersuchen nicht formell betroffenen Personen, deren Namen übermittelt werden sollen, vorgängig zu informieren hat.

Im November 2017 eröffneten wir eine Sachverhaltsabklärung betreffend die Übermittlung von Personendaten durch die ESTV im Rahmen der US-Steueramtshilfe. Es stellte sich insbesondere die Frage, ob und gestützt auf welche Grundlagen die ESTV Namen von Personen, welche von Amtshilfeersuchen formell nicht betroffen sind, offen, d.h. ungeschwärzt, an die ersuchende US-Behörde übermittelt und ob im Fall einer solchen Übermittlung das Recht auf vorgängige Information beachtet wird.

Aufgrund der Ergebnisse der Sachverhaltsabklärung kamen wir im Dezember 2017 zum Schluss, dass im Einzelfall durch die Gerichte zu beurteilen ist, ob die ESTV den Namen eines nicht formell betroffenen Dritten, insbesondere eines Bankmitarbeiters, offen übermitteln darf; es darf allerdings nicht unter dem Deckmantel der Steueramtshilfe eine verdeckte Amtshilfe in Strafsachen gegen Bankmitarbeiter erfolgen. Wir erliessen eine formelle Empfehlung, wonach die ESTV in der internationalen Steueramtshilfe die vom Amtshilfeersuchen nicht formell betroffenen Personen, deren Namen offen übermittelt werden sollen, gemäss Art. 14 Abs. 2 des Steueramtshilfegesetzes vorgängig zu informieren hat.

Die ESTV hat unsere Empfehlung zurückgewiesen, worauf wir die Angelegenheit dem EFD zum Entscheid vorgelegt haben. Sobald dessen Verfügung vorliegt, wird der EDÖB über eine allfällige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht befinden.

(Auszug aus dem 25. Tätigkeitsbericht 2017/2018 vom 25.6.2018)